

SATZUNG DER GEMEINDE OSTRACH

über

die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle II“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 20.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle II“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186)

§ 1

Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Eschle II“ der Gemeinde Ostrach vom 30.05.2019 (Datum der Rechtskraft) für den gesamten Geltungsbereich.

§ 2

Inhalte der 1. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 20.04.2020 werden die planungsrechtlichen Festsetzungen im zeichnerischen Teil geändert. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nach Maßgabe der Begründung vom 20.04.2020 im Textteil für den gesamten Geltungsbereich in den Ziffern 1.3 und 1.7 geändert.

Die nicht von der 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Bestandteile der 1. Änderung

1. Der Bebauungsplan besteht aus dem:
 - a) zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 20.04.2020
 - b) textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom 20.04.2020
2. Beigefügt ist die Begründung vom 20.04.2020

Redaktionell werden der 1. Änderung beigefügt:

Die weiterhin unverändert gültigen örtlichen Bauvorschriften bestehend aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1: 500 vom 20.04.2020
- b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 20.04.2020

Umweltbeitrag vom 20.05.2019
Geruchsanalyse vom 05.04.2017

§ 4

Inkrafttreten der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eschle“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ordnungswidrigkeiten (redaktioneller Hinweis)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ostrach, den 21. April 2020


Christoph Schulz
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ostrach übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

— · — · — 23. April 2020

Ostrach, den 22. April 2020


Christoph Schulz
Bürgermeister



Ostrach, den 23. April 2020


Christoph Schulz
Bürgermeister

